

1. Was wird in § 14a EnWG geregelt?

Die Energiewende und der zunehmende Einsatz von dezentralen Erzeugungsanlagen wie Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen stellen neue Herausforderungen an die Stromnetze. Um die Netze stabil zu halten und Engpässe zu vermeiden, ist es notwendig, die Lasten im Netz besser zu verteilen.

§14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) regelt die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Dies bedeutet, dass diese Geräte vom Netzbetreiber ferngesteuert an- und ausgeschaltet werden können, um das Netz zu stabilisieren.

Verpflichtung zur Teilnahme:

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einer Leistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) sind verpflichtet, an der netzorientierten Steuerung teilzunehmen.

Dies gilt seit dem 1. Januar 2024 für neue Anlagen und ab dem 1. Januar 2026 für Bestandsanlagen.

Möglichkeit zur Netzentgeltreduzierung:

- ✓ Kunden, die an der netzorientierten Steuerung teilnehmen, können im Gegenzug eine Netzentgeltreduzierung erhalten.
- ✓ Die Höhe der Reduzierung wird von der Bundesnetzagentur festgelegt.

Vorteile der netzorientierten Steuerung:

- ✓ Stabilisierung des Stromnetzes
- ✓ Vermeidung von Engpässen und Netzausbaukosten
- ✓ Förderung der Energiewende
- ✓ Möglichkeit zur Netzentgeltreduzierung